# Informationsblatt für die Beantragung einer Heilpraktikererlaubnis

**Verfahren nach Aktenlage**

Stand: 05.11.2026

## FAQ - Häufig gestellte Fragen
## Allgemeines

### Was bedeutet Entscheidung nach Aktenlage?

Eine Entscheidung nach Aktenlage bedeutet, dass durch Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung in einem für die sektorale Heilpraktikererlaubnis einschlägigen bundesgesetzlich geregelten Heilberuf (u. a. Physiotherapeut*in, Logopäd*in, Podolog*in) sowie einem Nachweis einer Zusatzqualifikation eine sektorale Erlaubnis erteilt werden kann. In diesem Fall bedarf es keiner zusätzlichen Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten beim Gutachterausschuss des Nds. Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie. Das Schließen der Lücke zwischen vorhandener Berufsqualifikation und der eigenverantwortlichen Ausübung der Heilkunde muss durch die Nachqualifizierung nachgewiesen werden.

Konkret bedeutet es, dass anhand der von Ihnen eingereichten Unterlagen überprüft wird, ob Sie über alle erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung des Berufs des Heilpraktikers verfügen.

### Wer ist für meinen Heilpraktikerantrag zuständig?

Zuständig ist in Niedersachsen die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die heilpraktische Tätigkeit ausgeübt werden soll.

Sollten Sie Ihren Wohnsitz in der Region Hannover haben oder später in der Region Hannover tätig werden wollen, ist demnach das Gesundheitsamt der Region Hannover zuständig.
Bitte beachten Sie: Sofern der Wohnsitz nicht in der Region Hannover liegt, kann ein Antrag auf Erteilung der Heilpraktikererlaubnis hier nur gestellt werden, wenn eine tatsächliche Niederlassungsabsicht im Regionsgebiet glaubhaft schriftlich erklärt wird.

### Wer sind meine Ansprechpartnerinnen bei der Region Hannover?

Bei Fragen oder Anliegen rund um die Antragstellung wenden Sie sich gerne an uns:

E-Mail: Heilpraktiker@region-hannover.de

**Frau Hartmann**
Telefon: (0511) 616-28005

**Frau Hoffmann-Schwanke**
Telefon: (0511) 616-29268

### Welche allgemeinen Voraussetzungen sind zu beachten?

Um eine Heilpraktikererlaubnis zu erlangen, gelten nach § 2 der HeilprGDV 1 folgende Grundvoraussetzungen:

- Mindestens 25 Jahre alt
- Mindestens Hauptschulabschluss
- Keine Vorstrafen im Führungszeugnis
- Körperliche und geistige Eignung

### Welche spezifischen Voraussetzungen sind zu beachten?

**Für Psychotherapie:**

- Bachelor- und Masterabschluss im Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt klinische Psychologie und Psychotherapie, weitere Fortbildungen und praktische Erfahrung oder

- Diplom als Psycholog*in (von einer inländischen Universität oder Hochschule) oder Bachelor- und Masterabschluss in Psychologie und
- Zusatzausbildung in Psychotherapie abgeschlossen und
- fundiertes theoretisches Wissen und jahrelange praktische Erfahrung im Bereich der Psychotherapie.

**Für Physiotherapie:**

- Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Physiotherapeut*in“
- Erfolgreich abgeschlossener Nachqualifikationskurs mit Kenntnisüberprüfung.

**Für Logopädie und Podologie:**

- Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Logopäd*in“ bzw. „Podolog*in“
- Erfolgreich abgeschlossener Nachqualifikationskurs, durch den Kenntnisse zur Erstellung einer selbständigen Erstdiagnose in Abgrenzung zur Tätigkeit der Ärzt*innen und der allgemein als Heilpraktiker*in tätigen Personen erworben wurden.

## Wann und wie kann ich meine Antragsunterlagen einreichen?

Für Verfahren nach Aktenlage können Sie jederzeit über das Serviceportal der Region Hannover einen Antrag stellen oder diesen bei uns postalisch einreichen.
Bitte beachten Sie, dass die beglaubigten Kopien der Unterlagen zusätzlich per Post eingereicht werden müssen.

Sollten Sie Ihre Unterlagen vor Ort einreichen wollen, vereinbaren Sie vorab bitte unbedingt per Telefon oder E-Mail einen persönlichen Termin.

## Welche Unterlagen werden konkret benötigt?

1. Antragsformular
2. Kurzgefasster, aktueller, datierter und unterschriebener Lebenslauf
3. Geburtsurkunde (beglaubigte Kopie)
4. falls verheiratet: Heiratsurkunde (beglaubigte Kopie)
5. Nachweis der Staatsangehörigkeit (z. B. beglaubigte Kopie des Personalausweises)
6. Nachweis darüber, dass mindestens ein Hauptschulabschluss vorliegt (beglaubigte Kopie des Schulabschlusszeugnisses)
7. Ärztliche Bescheinigung (nutzen Sie bitte das auf hannover.de bereitgestellte Formular für die ärztliche Bescheinigung)
8. Amtliches Führungszeugnis (Belegart O) zur Vorlage bei einer Behörde (Beantragung online oder beim örtlichen Bürgeramt)

**<u>Zusätzlich</u> für Psychotherapie:**

1. Urkunde über Diplom oder Bachelor- und Masterabschluss in Psychologie mit Schwerpunkt klinische Psychologie und Psychotherapie (beglaubigte Kopie),
2. Alternativ: Nachweis über eine abgeschlossene Zusatzausbildung in Psychotherapie (beglaubigte Kopie)
   und
3. gegebenenfalls Nachweise über entsprechende Zusatz-, Fort- und Weiterbildungen (beglaubigte Kopie)

**Für Physiotherapie:**

1. Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Physiotherapeut*in“ (beglaubigte Kopie),
2. Nachweis über einen erfolgreich abgeschlossenen Nachqualifikationskurs mit Kenntnisüberprüfung (beglaubigte Kopie)
   und
3. Falls vorhanden: Weitere Nachweise über entsprechende Zusatz-, Fort- und Weiterbildungen (beglaubigte Kopie)

**Für Logopädie und Podologie:**

1. Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Logopäd*in“ oder „Podolog*in“ (beglaubigte Kopie),
2. Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossenen Nachqualifikationsschulung mit Kenntnisüberprüfung (beglaubigte Kopie)
3. Falls vorhanden: Weitere Nachweise über absolvierte Studiengänge und entsprechende Zusatzausbildungen (beglaubigte Kopie)

## Wohin soll ich meine Unterlagen senden?

Region Hannover
Fachbereich Gesundheit
Team 53.12 - Heilpraktikerwesen
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover

## Ich habe alle Unterlagen eingereicht. Wie geht es weiter?

Wenn Sie alle benötigten Unterlagen eingereicht und den jeweiligen Kostenvorschuss überwiesen haben, werden Ihre Unterlagen inhaltlich geprüft. Der Prüfvorgang kann bis zu 12 Wochen, je nach Umfang, in Anspruch nehmen. Danach erhalten Sie einen Bescheid mit einer Entscheidung.

## Wie hoch sind die Kosten?

Bei Antragstellung für Entscheidungen nach Aktenlage wird ein **Kostenvorschuss in Höhe von 300,00 €** fällig. Diesen überweisen Sie bitte erst nach schriftlicher Aufforderung mit zugehörigem Verwendungszweck.

Die Kosten werden auf Grundlage der §§ 1, 3, 5, 9 und 13 NVwKostG in Verbindung mit dem Kostentarif zur Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) erhoben.

Auch für Ablehnungen fallen anteilige Kosten an.

Erfahrungsgemäß liegen die Gesamtkosten für Entscheidungen nach Aktenlage zwischen 300,00 € und 700,00 €.
Nach der Entscheidung (Erlaubnis oder Ablehnung) erhalten Sie einen Kostenbescheid, in dem abschließend über die Kosten entschieden wird.

## Was habe ich für Möglichkeiten, wenn ich keine Schulung absolviert habe oder meine Schulung von der Region Hannover nicht als geeignet angesehen wird?

Sofern Sie zum Führen der Berufsbezeichnung „Physiotherapeut*in“, „Logopäd*in“ oder „Podolog*in“ berechtigt sind, können Sie sich anstatt einer nachgewiesenen Schulung einer mündlich-praktischen Überprüfung durch einen Gutachterausschuss unterziehen. Sofern Sie eine solche Überprüfung wünschen, teilen Sie dies bitte mit. Die Prüfung dauert nicht länger als 45 Minuten und wird durch das Nds. Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie zentral organisiert. Die Einladung mit Terminfestsetzung erfolgt nach Weiterleitung des Antrages von dort. Es gelten die Fristen zur Anmeldung wie bei Antragsverfahren beim Gutachterausschuss, das bedeutet:

- Prüfung im März: vollständige Unterlagen **bis 10. Januar**
- Prüfung im Oktober: vollständige Unterlagen **bis 10. August**

**Es wird empfohlen, die Antragsunterlagen so früh wie möglich einzureichen, damit ausreichend Zeit bleibt, fehlende Dokumente nachzureichen.**

Die Themen der mündlich-praktischen Überprüfung sind auf die in Abschnitt 7 der Richtlinie zur Durchführung des Verfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz unerlässlichen Kenntnisse beschränkt. Diese sind wie folgt geregelt:

- Für Physiotherapie: Abschnitt 7.2.2 in Verbindung mit Abschnitt 7.2.4.6 HPRdErl,
- Für Logopädie: Abschnitt 7.3.2 in Verbindung mit Abschnitt 7.3.4.6 HPRdErl,
- Für Podologie: Abschnitt 7.4.2 in Verbindung mit Abschnitt 7.4.4.6 HPRdErl.

Bitte beachten Sie dann auch die „Informationen (FAQ) zur Beantragung einer Heilpraktikererlaubnis (Gutachterausschuss)“.